

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1906****(zu Drs. 21/1864)****4. August 2026****Mitteilung des Senats****Staatsvertrag mit islamischen Religionsgemeinschaften im Land Bremen –
Umsetzung, Kontrolle und sicherheitspolitische Bewertung****Große Anfrage****der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 13.06.2026****und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026****Vorbemerkung des Senats:**

Mit dem Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen wurde im Jahr 2013 ein religionsverfassungsrechtlicher Rahmen für das Verhältnis des Landes zu der Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V., dem DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. sowie dem VIKZ – Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. - geschaffen. Der Vertrag regelt unter anderem Fragen der Religionsausübung, des Friedhofs- und Bestattungswesens, der religiösen Betreuung in öffentlichen Einrichtungen sowie islamischer Feiertage.

Die Vertragsparteien bekennen sich im Vertrag ausdrücklich zu den gemeinsamen verfassungsmäßigen Wertgrundlagen des Grundgesetzes und der Landesverfassung, zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, zur Geltung der Grundrechte sowie zur Gleichberechtigung der Geschlechter.

Seit Abschluss des Vertrags haben sich die Debatten über Religionspolitik, Integration, ausländische Einflussnahme und staatliche Neutralität weiterentwickelt. Zugleich ist der Staat verpflichtet, Religionsfreiheit und Gleichbehandlung zu achten, ohne sicherheitspolitische Risiken oder mögliche Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung auszublenden.

Der Bremer Verfassungsschutzbericht 2024 beschreibt im Bereich Islamismus unter anderem Entwicklungen im Zusammenhang mit der Hizb Allah und der Al-Mustafa-Gemeinschaft e.V. sowie Bezüge zur Millî-Görüş-Bewegung. Hinzu kommt, dass die Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V. als Vertragspartnerin des Staatsvertrags zugleich Dachverband islamischer Gemeinden ist. In der Vergangenheit gehörte ihr auch die inzwischen verbotene Al-Mustafa-Gemeinschaft e. V. an; zudem bestehen nach öffentlich zugänglichen Angaben Mitgliedsbezüge zu IGMG-Ortsvereinen. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bremer Verfassungsschutzberichts 2024 zur Al-Mustafa-Gemeinschaft e. V. und zur Millî-Görüş-Bewegung ergeben sich Fragen zur Kontrolle, Bewertung und Berücksichtigung solcher Bezüge durch den Senat.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:**1. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen seit dessen Inkrafttreten im Hinblick auf Integration, religiöse Teilhabe, institutionelle Zusammenarbeit und gesellschaftliches Zusammenleben?**

Nach Bewertung des Senats hat sich der Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen vertreten durch die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V., DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V. sowie VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. seit seinem Inkrafttreten 2013 sowohl im Hinblick auf Integration und religiöse Teilhabe als auch im Blick auf institutionelle Zusammenarbeit und gesellschaftliches Zusammenleben bewährt.

Der Vertrag bildet eine Grundlage für kooperative Beziehungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Vertragspartnern auf vielen Gebieten des religiösen und gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in den Bereichen der Stärkung der Integration und der Prävention von Diskriminierung. Durch die Umsetzung des Vertrags wird die Beteiligung der islamischen Religionsgemeinschaften am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Bremen und Bremerhaven unterstützt. Über die deklaratorische Wiederholung religionsverfassungsrechtlicher Grundlagen hinaus fördert der Vertrag durch die Anerkennung islamischer Religionsgemeinschaften und ihrer Mitglieder die Integration. Er führt zur Etablierung verbindlicher Kontakte und beständiger Kommunikationsbeziehungen und fördert die Entwicklung organisatorischer Strukturen der islamischen Gemeinden und ihrer Dachverbände.

2. Welche konkreten Maßnahmen, Regelungen oder Verwaltungspraktiken wurden seit dem 1. Januar 2016 auf Grundlage oder im Zusammenhang mit dem Vertrag umgesetzt? Bitte nach Jahr, Ressort, Vertragspartner, Gegenstand und Rechts- bzw. Verwaltungsgrundlage darstellen.

Durch eine Änderung des Gesetzes über die Sonn-, Gedenk- und Feiertage am 04.06.2013 wurden unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages die folgenden islamischen Feiertage als religiöse Feiertage anerkannt: Opferfest (Id-ul-Adha oder Kurban Bayramı); die vier Tage ab dem zehnten Tag des Dhul-Hiddscha; Ramadanfest (Id-ul-Fitr oder Ramazan Bayramı); die drei Tage ab dem ersten Tag des Schawwal; Aschura; der zehnte Tag des Muharram.

Auf Grundlage von Artikel 7 („Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen“) des am 15.01.2013 geschlossenen Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften Bremens wird in der Justizvollzugsanstalt Bremen eine muslimische Gefängnisseelsorge vorgehalten.

Darauf aufbauend wurden im Jahr 2013 zwischen der Senatorin für Justiz und Verfassung (SJV) und der Schura die konkrete Ausgestaltung der Anstaltsseelsorge durch muslimische Geistliche besprochen und geregelt.

Seither erfolgt die muslimische Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen (einschließlich der Vollzugsabteilung in Bremerhaven) in Gestalt von Kursen, (Freitags-) Gebeten, religiösen Gesprächsgruppen und Einzelgesprächen. Die muslimische Seelsorge ist unabhängig, weisungsfrei und handelt eigenverantwortlich. Die Kooperation mit der Schura ist zeitlich nicht befristet.

Im Herbst 2018 erfolgte eine 52-stündige Schulung von muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern mit islamischen und juristischen Themenschwerpunkten sowie Fallbesprechungen. Der Kurs wurde durch SJV finanziert, das Schulungspersonal wurden seitens der Behörde gestellt und extern angeworben. Das Programm fand bundesweite Beachtung und galt als vorbildlich.

Im Jahr 2019 hat sich der für den Justizvollzug maßgebliche sog. Strafvollzugausschuss der Länder mit einer Arbeitsgruppe mit dem Thema der „muslimischen Gefängnisseelsorge“ bundesweit befasst. Die Ergebnisse mündeten in einem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit dem Inhalt, dass muslimische Gefangene in zunehmendem Maße das Bedürfnis nach einer religiösen Betreuung haben und es wichtig sei, wie die christlich orientierten Gefangenen während der Zeit im Justizvollzug Zugang zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und verschwiegene Vertrauenspersonen ihrer Religion zu haben. Die Justizministerkonferenz unterrichtete die Deutsche Islamkonferenz über diese Beschlussfassung.

Mit Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes 2014 erhalten die im Land Bremen lebenden Musliminnen und Muslime einen Sitz im Rundfunkrat von Radio Bremen, für den die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V., DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V. sowie VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. ein gemeinsames Mitglied bestimmen.

Die islamischen Religionsgemeinschaften wurden in die Anhörung zum Bildungsplan des (nicht bekenntnismäßigen und interreligiösen) Fachs Religion einbezogen. Der Bildungsplan wurde zum 01.08.2014 erlassen und hat bis heute Bestand.

Im Rahmen des Forums zur Förderung des jüdischen Lebens im Lande Bremen der Jahre 2020 bis 2022 beteiligte sich die Schura in einer Arbeitsgemeinschaft zur Konzeptionierung einer Kompetenzstelle „Zusammenleben in der Schule“.

Die Kompetenzstelle wurde im Jahr 2025 am Landesinstitut für Schule gegründet und berät und unterstützt schulische Akteure in Konfliktfällen, die interreligiös bzw. interkulturell konnotiert sind.

Die Kompetenzstelle „Zusammenleben in der Schule“ für nachhaltigen Schulfrieden und konstruktive Konfliktkultur am Landesinstitut für Schule (LIS) LIS unterstützt dabei Schulleitungen, pädagogische Kräfte, Eltern, Schüler und Schülerinnen in Themenbereichen der Migrationspädagogik, Interkulturalität und Diversität.

Die Schura Bremen e.V. trägt und verantwortet das Projekt Kelam, das u.a. von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und dem Bundesprogramm "Demokratie leben!"

des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) finanziert wird. Kelam bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Fachkräften und Multiplikator:innen sowie Institutionen, insbesondere Moscheegemeinden, eine erste Anlaufstelle bei Fragen zum Themenfeld „muslimisches Leben in Bremen“ an. Vorläufer des Projekts Kelam war das Projekt "aletidal" gegen Radikalisierung und Extremismus, das Ende 2019 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Besonders während der Coronaviruspandemie erleichterte der kontinuierliche Austausch des Senators für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften mit den Vertragspartnern die Umsetzung der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in den Moscheegemeinden. Gemeinsam mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, verschiedenen Hilfsorganisationen und weiteren Akteur:innen wurde die Impfkampagne durch Impfangebote mit der Möglichkeit zur niedrigschwelligen mehrsprachigen Aufklärungsgesprächen in den Moscheegemeinden unterstützt.

2024 wurde zwischen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen vertreten durch die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V., DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V. und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. ein Konsenspapier bezüglich der religiös begründeten Anforderungen an ein muslimisches Gräberfeld unterzeichnet, das die Suche nach geeigneten Flächen auf kommunalen Friedhöfen unterstützen soll.

3. Welche regelmäßigen Gespräche, Abstimmungen oder Beteiligungsformate im Sinne des Vertrags haben seit dem 1. Januar 2016 zwischen dem Senat, nachgeordneten Behörden und den Vertragspartnern stattgefunden? Bitte nach Jahr, beteiligten Stellen, Anlass und Ergebnis darstellen.

Im Sinne des Vertrags werden Gespräche zur Intensivierung der Beziehungen geführt. Zudem setzen sich die Vertragsparteien vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen.

Für den Senat führt insbesondere der Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften Gespräche mit den Vertragspartnern, die sowohl turnusgemäß in der Regel einmal im Jahr als auch im Bedarfsfall aktuell geführt werden.

Darüber hinaus gibt es Gespräche mit der Senatorin für Inneres und Sport, dem Senator für Kinder und Bildung, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

Mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und dem Umweltbetrieb Bremen findet ein regelmäßiger Austausch zur Ausgestaltung muslimischer Gräberfelder statt.

Im Rahmen der Projektarbeiten der Schura finden regelmäßige Fachgespräche und Abstimmungen mit dem Demokratiezentrum Bremen statt. Diese Formate dienen der fachlichen Begleitung der Projekte sowie dem kontinuierlichen Austausch über aktuelle Entwicklungen im Themenfeld Demokratieförderung und Prävention. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden die Projektarbeit reflektiert und weiterentwickelt.

Bereits vor dem Projekt kelam gab es vergleichbare Austauschrunden und Abstimmungen mit dem Vorgängerprojekt Al-Etidal. Auch hier erfolgte eine enge fachliche Begleitung durch das Demokratiezentrum Bremen, um die Projektarbeit zu unterstützen und aktuelle Entwicklungen im Themenfeld gemeinsam zu erörtern.

Das Projekt kelam nimmt regelmäßig an den Arbeitskreisen des Demokratiezentrums zum Thema „Antimuslimischer Rassismus“ teil. Diese Arbeitskreise bieten eine Plattform für verschiedene Akteur:innen, die mit oder zu Betroffenen von antimuslimischem Rassismus arbeiten. Ziele sind der fachliche Austausch, die Vernetzung sowie die Entwicklung gemeinsamer Strategien und Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung.

Zusätzlich wurde im Rahmen der Projektarbeit bei Fachveranstaltungen kooperiert: Am 15.07.2020 fand beispielsweise die Veranstaltung „Religiös begründeter Extremismus und die digitale Welt“ statt. Ziel war es, Herausforderungen und Präventionsansätze im Zusammenhang mit religiös begründetem Extremismus im digitalen Raum zu diskutieren.

Im Jahr 2025 hat das Demokratiezentrum gemeinsam mit dem Projekt kelam eine Fachveranstaltung in der Bremischen Bürgerschaft organisiert: Am 29.09.2025 fand das Fachgespräch „Jugendarbeit mit Muslim*innen als Teil der postmigrantischen Gesellschaft“ statt. Hier wurden aktuelle Herausforderungen und Perspektiven der Jugendarbeit mit muslimischen Jugendlichen im Kontext einer postmigrantischen Gesellschaft thematisiert und der fachliche Austausch zwischen den beteiligten Akteur:innen gefördert.

Der Beschluss der Deputation für Kinder und Bildung zum unter 2. erwähnten Bildungsplan für das Fach Religion sieht u.a. die Einrichtung eines Beirats mit den Ausbildungsinstitutionen und den Religionsgemeinschaften vor. Die muslimischen Verbände sind zum Beirat eingeladen und werden, zuletzt noch die Schura, über Einladungen und Protokolle informiert.

Die unter 2. eingeführte Kompetenzstelle „Zusammenleben in der Schule“ wird durch einen Beirat begleitet, an dem das Landesinstitut für Schule, der Senator für Kinder und Bildung, die Bremische Evangelische Kirche, das Katholische Büro, die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen und die Schura teilnehmen.

Derzeit sind drei muslimische Seelsorger in der JVA Bremen tätig. Die Personalgestellung regelt allein die Schura. Im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit obliegt die Organisation eines Ersatzes der Schura. Jeder tatsächlich eingesetzte Seelsorger wird sicherheitsüberprüft. Sollten sich dabei keine Erkenntnisse ergeben, die gegen eine Tätigkeit im Justizvollzug sprechen, erfolgt eine förmliche Belehrung in der JVA Bremen. Des Weiteren gibt es feste Ansprechpartner im Justizvollzug und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der Anstaltsleitung.

Der zeitliche Umfang für die muslimische Anstaltsseelsorge in der JVA Bremen wurde seit 2016 stetig erweitert. Nachdem anfangs wöchentlich ca. fünf Stunden angeboten werden konnten, einigten sich die Beteiligten im Jahr 2018 auf eine Ausweitung des finanzierten

Stundenkontingents auf bis zu ca. 10 Stunden, im Jahr 2019 auf bis zu 15 Stunden pro Woche und für die Jahre 2022 und 2023 auf 30 Stunden pro Woche. Dieses Angebot wurde in den Jahren 2024 bis 2026 nochmals erweitert auf bis zu 40 Stunden pro Woche.

Ob und in welchem konkreten Umfang die Schura Kurse, Einzelgespräche, Gebete anbietet oder die Seelsorge auf andere Weise durchführt, obliegt ihr dabei selbst. Die wöchentlich von der Schura geleisteten Seelsorgestunden können flexibel quartalsweise erbracht und abgerechnet werden. Pläne für eine weitere Ausweitung des Angebots bestehen derzeit nicht.

4. Gab es seit dem 1. Januar 2016 Änderungen, Ergänzungen, Neuverhandlungen, Evaluierungen oder interne Prüfungen des Vertrags? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Änderungen, Ergänzungen, Neuverhandlungen, Evaluierungen oder interne Prüfungen des Vertrags gab es seit dem 1. Januar 2016 nicht, da sich der Vertrag nach Auffassung des Senats bewährt hat.

5. Welche Kriterien legt der Senat zugrunde, um zu bewerten, ob die Vertragspartner die im Vertrag niedergelegten Bekenntnisse zu den verfassungsmäßigen Wertgrundlagen, zur Gewaltächtung, zur Diskriminierungsfreiheit und zur Gleichberechtigung der Geschlechter erfüllen?

Der Vertrag sieht in Artikel 2 ausdrücklich eine Vergewisserung über die gemeinsamen Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung sowie der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vor. Diese Wertgrundlagen bilden für den Senat die maßgebliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern. Der Senat legt für die Bewertung einer Erfüllung der verfassungsmäßigen Wertgrundlagen an die Vertragspartner dieselben Kriterien an wie an andere Vertragspartner der Freien Hansestadt Bremen und wird sie in den aufgeführten Gesprächsformaten weiterhin thematisieren.

6. Gibt es ein regelmäßiges Monitoring oder eine sonstige systematische Überprüfung der Vertragserfüllung durch die Vertragspartner? Falls ja, durch wen, in welchem Turnus und mit welchen Ergebnissen? Falls nein, warum nicht?

Der Vertrag legt den Vertragsparteien keine konkreten Leistungspflichten auf, sondern setzt einen Rahmen für einen kontinuierlichen, sachlichen Dialog mit den beteiligten Religionsgemeinschaften. In dieser Hinsicht hat sich der Vertrag bewährt. Der Senat sieht keine Notwendigkeit für ein darüber hinaus gehendes regelmäßiges Monitoring zur systematischen Überprüfung von Vertragspflichten.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat über die aktuelle Mitgliederstruktur der Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V.? Bitte die dem Senat bekannten Mitgliedsvereine darstellen, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange möglich ist.

Die jeweils aktuellen Mitgliedsgemeinden können unter <http://schurabremen.de/index.php/mitglieder> abgerufen werden. Mitglieder der Schura sind nach eigenen Angaben derzeit 20 Moscheegemeinden und fünf mit Moscheegemeinden und Verbänden verbundene Frauen-, Jugend-, Studenten- und Bildungsvereine:

Abu Bakr Moschee e.V.

Duckwitzstr. 23

28199 Bremen

Deutsch-Arabischer Verein f. d. allg. Wissensaustausch e.V.

Hohentorsstr. 71

28199 Bremen

Deutschsprachiger Muslimischer Kulturverein Bremerhaven e.V.

Auf dem Reuterhamm 2

27576 Bremerhaven

Ehl-i Beyt Kulturgemeinde e.V.

Holsteiner Str. 117a

28219 Bremen

Förderung der Kurdisch-Islamischen Kultur e.V.

Lüdekingstr. 6

28217 Bremen

Gemeinde Bosnischer Muslime Bremen e.V.

Zum Panrepel 10

28307 Bremen

IGMG Hemelinger Ortsverein e.V.

Hemelinger Bahnhofstr. 44

28309 Bremen

IGMG Ortsverein Blumenthal e.V.

Lüssumer Str. 7

28779 Bremen

IGMG Ortsverein Huchting e.V.

Carl-Hurtzig-Str. 5

28259 Bremen

IGMG Ortsverein Tenever e.V.
Züricher Str. 6a
28325 Bremen

Indonesische Gemeinde ASOIB, AsSOziation Malaiisch- und Deutschsprechende Muslime In Bremen e.V.
Woltmershauser Str. 464
28197 Bremen

Islamisch-Albanische Gemeinde Bremen e.V.
Gröpelinger Heerstraße 361
28239 Bremen

Islamisches Zentrum Bremen - Adem Shaban Jashari e.V.
Woltmershauser Str. 61-63
28197 Bremen

Islamische Union in Bremerhaven und Umgebung e.V.
Georg-Seebeck-Str. 2
27570 Bremerhaven

Islamischer Kulturverein in Bremen und Umgebung e.V.
Kantstr. 98
28201 Bremen

Islamischer Kulturverein Rahmah e.V.
Löningstr. 35
28195 Bremen

Islamischer Verein Al-Fathi e.V.
Pappelstr. 34a
28199 Bremen

Alliance Liberal European Muslims (A.L.E.M.) e.V.
Falkenstr. 20
28195 Bremen

IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs
Fatih Moschee Bremen e.V.
Stapelfeldtstr. 9
28237 Bremen

Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Bremen (IGBB) e.V.

Duisburger Str. 7
28199 Bremen

Mit Moscheegemeinden und Verbänden verbundene Frauen-, Jugend-, Studenten- und
Bildungsvereine:

Islamisches Forum und Informationszentrum
Beim Ohlenhof 17
28237 Bremen

Ausländische Frauenbewegung Neustadt e.V.
Kantstr. 98
28201 Bremen

Muslimische Frauengemeinde e.V.
Sonnebergerstr. 18
28329 Bremen

Muslimischer Jugend- und Kulturverein e.V.
Sonnebergerstr. 18
28329 Bremen

Bremer Akedemikerbund e.V.
Sonnebergerstr. 18
28329 Bremen

8. Welche der dem Senat bekannten Mitgliedsorganisationen der Schura Bremen wurden seit dem 1. Januar 2016 in Verfassungsschutzberichten des Landes Bremen, des Bundes oder anderer Länder erwähnt oder beobachtet? Bitte nach Organisation, Jahr und Art der Erwähnung darstellen.

Die Schura-Mitgliedsgemeinde „Förderung der kurdisch-islamischen Kultur e.V.“ (Trägerverein der „Saidi Kurdi Moschee“) wird im Verfassungsschutzbericht 2025 des Landes Bremen genannt, da sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Birati e.V. steht. Der Birati e.V. nimmt als regionales Ausführungsorgan der „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) (*Die PKK ist in Deutschland seit 1993 aufgrund vielfältiger, teilweise gewaltsamer Unterstützungshandlungen ihrer hier lebenden Anhänger:innen für die Mutterorganisation verboten und steht auf der EU-Terrorliste.*) eine besondere Stellung ein, weil er zu den sog. „Zentralvereinen“ gehört. Er bietet seinen Mitgliedern soziale und kulturelle Aktivitäten an. Die im Zusammenhang mit der PKK stehenden Aktivitäten nehmen dabei einen großen Raum ein. Bisher wurde Deutschland vom politischen Arm der PKK intern in ca. 30 Gebiete unterteilt. In einem solchen Gebiet nimmt der jeweils bedeutendste kurdische Verein die Stellung eines „Zentralvereins“ ein, alle anderen PKK-nahen Vereine sind

meist abhängig von dessen Entscheidungen und Weisungen. So auch der „Förderung der kurdisch-islamischen Kultur e.V.“ (vgl. Verfassungsschutzbericht Bremen 2025, S. 214).

Darüber hinaus wird die „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e.V.“ (IGMG), deren Regionalverbände in Bremen Schura-Mitgliedsorganisationen sind, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie einzelne Bundesländer beobachtet und demzufolge auch in den jeweiligen Verfassungsschutzberichten genannt (vgl. auch Verfassungsschutzbericht des Bundes 2025, S. 252, 274ff.).

Die Bremer Regionalgemeinden der IGMG werden durch das Landesamt für Verfassungsschutz Bremen nicht beobachtet.

In der Vergangenheit war der „Al-Mustafa Gemeinschaft e.V.“ bis zu ihrem Verbot Mitgliedsorganisation der Schura. Der schiitisch-islamistische Verein, in dem sich Bremer Anhänger:innen der „Hizb Allah“ organisierten, wurde im März 2022 durch den Senator für Inneres verboten. Der Verein richtete sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, indem er zum Hass gegen Angehörige anderer Religionen aufrief. Zudem lehnte er zentrale Elemente der bestehenden völkerrechtlichen Ordnung ab und rief zu deren Bekämpfung auf. Weiterhin propagierte und förderte er aktiv Gewalt oder vergleichbar schwerwiegende völkerrechtswidrige Handlungen wie den Terrorismus, in diesem Fall die Terrororganisation „Hizb Allah“. Das Verbot ist nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestandskräftig. Der „Al-Mustafa Gemeinschaft e.V.“ wurde vor dem Verbot aufgrund seiner Verbindungen zur Hizb Allah regelmäßig über viele Jahre hinweg im Verfassungsschutzbericht des Landes Bremen erwähnt. Sollten zu anderen Mitgliedsvereinen der Schura Erkenntnisse zu extremistischen Bestrebungen festgestellt und nachgewiesen werden, würde der Senat in gleicher Weise verfahren.

9. Welche Erkenntnisse hat der Senat seit dem 1. Januar 2016 über Verbindungen einzelner Mitgliedsorganisationen oder Funktionsträger der Schura Bremen zu islamistischen, antisemitischen oder verfassungsfeindlichen Bestrebungen erhalten?

Die Schura Bremen ist kein Beobachtungsobjekt des LfV Bremen. Über die unter Frage 8 dargestellten Erkenntnisse hinaus können daher keine Angaben gemacht werden.

10. Welche Kenntnisse hat der Senat über die organisatorische, personelle, finanzielle oder inhaltliche Einbindung des DITIB – Landesverbandes der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. in Strukturen der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. beziehungsweise der türkischen Religionsbehörde Diyanet?

Da der DITIB Landesverbandes der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. kein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen ist,

findet keine systematische Informationserhebung statt. Dem Senat sind daher lediglich öffentlich zugängliche Informationen zur bzw. von der DITIB bekannt. Diesen zu Folge bestehen sowohl finanzielle, personelle und organisatorische Abhängigkeiten der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (im Folgenden auch als DITIB Dachverband bezeichnet) von der türkischen staatlichen Behörde DIYANET, welche sich im Falle des DITIB Dachverbandes bereits aus der Satzung des Vereins ergeben. Da die DIYANET unmittelbar dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan unterstellt ist, kann die grundsätzliche Möglichkeit der Einflussnahme auf den DITIB Dachverband nicht ausgeschlossen werden. Die bremischen DITIB Gemeinden sind auf der Webseite des DITIB Dachverbandes Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. unter der Rubrik „Unsere Gemeinden“ geführt.

11. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat seit dem 1. Januar 2016 über politische Einflussnahme, Weisungen oder personelle Entsendungen aus der Türkei auf DITIB-Strukturen im Land Bremen vor?

Aus öffentlich zugänglichen Quellen ist dem Senat bekannt, dass in der Vergangenheit regelmäßig Imame der DITIB aus der Türkei nach Deutschland entsandt worden sind. Auch ein ehemaliger Vorsitzender des DITIB – Landesverbandes der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. äußerte sich öffentlichkeitswirksam zu möglicher Einflussnahme türkischer staatlicher Stellen auf die DITIB Gemeinden in Deutschland (s. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/streit-in-moscheeverband-ein-ruecktritt-als-weckruf-100.html>).

12. Sind dem Senat seit dem 1. Januar 2016 Fälle bekannt geworden, in denen Imame, Funktionsträger oder Einrichtungen aus dem Umfeld von DITIB Bremen im Zusammenhang mit politischer Einflussnahme oder extremismusbezogenen Sachverhalten standen?

Da seitens des LfV Bremen keine Beobachtung der DITIB erfolgt, können aus den in Frage 9 dargelegten Gründen keine Angaben gemacht werden. In Bezug auf eine etwaige politische Einflussnahme wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Welche Erkenntnisse hat der Senat seit dem 1. Januar 2016 über Strukturen, Bildungsangebote, Jugendarbeit oder Koranschulen des VIKZ im Land Bremen?

Der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ, türkisch Islam Kültür Merkezleri Birliği, IKMB) ist bundesweit der älteste (gegründet 1973) und mit ca. 300 Mitgliedsgemeinden einer der größten islamischen Dachverbände mit Sitz in Köln. Die dreigliedrige Organisationsstruktur des Verbandes besteht aus dem Dachverband, neun Landesverbänden und ca. 300 lokalen Moschee- und Bildungsvereinen.

Die vier zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ) gehörenden Gemeinden in Bremen und Bremerhaven sind dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e. V. mit Sitz in Hamburg angeschlossen. Es handelt sich um folgende Gemeinden:

Integration und Bildung in Bremen e. V. (Soltend 11, 28327 Bremen)

Bremer Bildungs- und Kulturverein e.V. (Am Schwarzen Meer 58-62, 28205 Bremen)

Bildungs- und Integrations- Kulturzentrum Bremen e.V. (Waller Heerstr. 13 – 15, 28217 Bremen)

Bildungs- und Integrations- Kulturzentrum Bremerhaven e.V. (Lübecker Str. 5 – 7, 27570 Bremerhaven)

Als islamische Religionsgemeinschaft und gemeinnützige Vereine sind sie im religiösen, sozialen und kulturellen Bereich tätig. In den Gemeinden werden neben der Gemeindearbeit insbesondere islamischer Religionsunterricht (einschließlich Koranrezitation), Hausaufgaben- und Förderangebote, Sprachförderung sowie Aktivitäten der Jugendarbeit und Freizeitmaßnahmen angeboten. Öffentlich verfügbare Vereinsprofile einzelner Bremer Einrichtungen nennen zudem Bildung, Erziehung, schulische Unterstützung und Integrationsarbeit als zentrale Tätigkeitsfelder.

In Bremen-Osterholz unterhält die Gemeinde ein Schülerwohnheim für derzeit zehn Schüler, die von pädagogischen Fachkräften betreut werden. Weitere Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

14. Gab es seit dem 1. Januar 2016 Beschwerden, Hinweise oder behördliche Prüfungen zu Angeboten oder Einrichtungen des VIKZ im Land Bremen, insbesondere mit Blick auf Integration, Bildungsinhalte oder Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Vertrags?

Im Rahmen der Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen konnten keine belastbaren Hinweise auf seit dem 1. Januar 2016 dokumentierte Beschwerden, Hinweise oder behördliche Prüfungen im Zusammenhang mit Einrichtungen oder Angeboten des Verbandes der Islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ) im Land Bremen identifiziert werden. Dem Senat liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Erkenntnisse vor.

15. Welche finanziellen Leistungen, Zuwendungen oder Projektförderungen erhielten die Vertragspartner oder mit ihnen verbundene Organisationen seit dem 1. Januar 2016 aus Landes- oder kommunalen Mitteln? Bitte nach Jahr, Ressort, Empfänger, Zweck und Höhe darstellen.

Nachfolgende Projekte der Vertragspartner oder mit ihnen verbundener Organisationen wurden aus Landesmitteln gefördert:

Haus- halts- jahr	Zuwendungs- gebende Stelle	Zuwendungs- empfänger	Zuwendungszweck / Antragstitel	Zuwen- dungs- summe
2016	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	8.610,00 EUR
2017	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	2.030,00 EUR
2018	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	3.720,00 EUR
2019	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	20.510,00 EUR
2020	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	19.135,00 EUR
2021	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	25.200,00 EUR
2022	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	34.221,25 EUR
2023	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	43.820,00 EUR
2024	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	44.283,50 EUR
2025	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	49.308,70 EUR

2026 (1-6)	SJV (Land)	Schura Bremen Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Durchführung der muslimischen Seelsorge in der JVA Bremen	30.211,50 EUR
2016	Die Senatorin f. Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Bereich Soziales, Jugend und Integration)	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Pro-Islam - gegen Radikalisierung und Gewalt und Extremismus - Al Eğitidal	32.500,00 €
2017	Die Senatorin f. Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Bereich Soziales, Jugend und Integration)	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Modellprojekt "Pro Islam - gegen Radikalisierung und Extremismus - Al Eğitidal"	32.500,00 €
2018	Die Senatorin f. Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Bereich Soziales, Jugend und Integration)	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Demokratie leben!: Modellprojekt Pro- Islam Al Etidal	32.500,00 €
2017	Die Senatorin f. Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Bereich Soziales, Jugend und Integration)	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Willkommenskultur und Frieden schaffen	1.000,00 €
2016	Die Senatorin f. Arbeit, Soziales,	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Willkommenskultur und Frieden schaffen!	1.500,00 €

	Jugend und Integration (Bereich Soziales, Jugend und Integration)			
2020	Die Senatorin f. Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Bereich Soziales, Jugend und Integration)	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Islam auf Deutsch	5.000,00 €
2016	Die Senatorin f. Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Bereich Soziales, Jugend und Integration)	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Gesellschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung von Flüchtlingen	2.300,00 €
2016	Die Senatorin f. Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Bereich Soziales, Jugend und Integration)	IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs Ortsverein Huchting e.V.	Sofortprogramm Flüchtlinge in den Stadtteilen	300,00 €
2017	Senatskanzlei Bremen - Stadtteilmana- gement OA Huchting	IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs Ortsverein Huchting e.V.	Stühle und Tische für die Aufenthaltsräume der Moschee	2.427,52 €
2018	Senatskanzlei Bremen - Stadtteilmana- gement OA Huchting	IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs Ortsverein Huchting e.V.	Anschaffungen für die Jugendabteilung zur Unterhaltung	921,00 €

2020	Senatskanzlei Bremen - Stadtteilmana- gement OA Huchting	IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs Ortsverein Huchting e.V.	Anschaffung von Lern- und Unterhaltungs- materialien	1.602,71 €
2026	Senatskanzlei Bremen - Stadtteilmana- gement OA Huchting	IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs Ortsverein Huchting e.V.	Tische und Stühle für die Räume der Moschee	2.500,00 €
2022	Senatskanzlei Bremen - Stadtteilmana- gement OA Huchting	IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs Ortsverein Huchting e.V.	Anschaffung von Lern- und Unterhaltungs- materialien für die Schüler der Bildungsabteilung der Moschee	959,35 €
2023	Senatskanzlei Bremen - Stadtteilmana- gement OA Huchting	IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs Ortsverein Huchting e.V.	Zuschuss für Anschaffung von Klapptischen und Laptop	3.659,00 €
2019	Senatskanzlei Bremen - Stadtteilma- nagement OA West	IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, Fatih Moschee Bremen	Iftar-Mahl 2019	2.000,00 €
2020	Senatskanzlei Bremen - Maßnahmen und Projekte gegen religiöse Diskrimi- nierung	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Dialog- u. Kennenlernveranstal- tung von Mitgliedern muslimischer und jüdischer Gemeinden	4.500,00 €
2021	Senatskanzlei Bremen - Maßnahmen und Projekte gegen religiöse Diskrimi- nierung	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Fachvorträge zu Antisemitismus, religiöser Vielfalt und antimuslimischem Rassismus für Multiplikatoren	5.000,00 €

2021	Senatskanzlei Bremen - Maßnahmen und Projekte gegen religiöse Diskrimi- nierung	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Workshops zum Themenbereich religiöse Diskriminierung für Jugendliche und junge Erwachsene	5.000,00 €
2021	Senatskanzlei Bremen - Maßnahmen und Projekte gegen religiöse Diskrimi- nierung	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Informationsbroschüre zum Tag der offenen Moschee	1.220,00 €
2022	Senatskanzlei Bremen - Maßnahmen und Projekte gegen religiöse Diskrimi- nierung	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Flyer zum Tag der offenen Moschee	1,258,00 €
2023	Senatskanzlei Bremen - Maßnahmen und Projekte gegen religiöse Diskriminierung	Schura - Islamische Religionsgemein- schaft Bremen e.V.	Flyer zum Tag der offenen Moschee	1.244,00 €
2025	Senatskanzlei Bremen - Maßnahmen und Projekte gegen religiöse Diskrimi- nierung	Deutschsprachiger Muslimischer Kulturverein e.V. in Bremerhaven	Eid al-Adha feiern - Begegnung schafft Zusammenhalt	1.747,00 €

2025	Wohnen in Nachbarschaften (WiN)*	Bildungs- und Integrations-Kulturzentrum Bremerhaven e.V.	Rettung in Not, mehr Sicherheit in der Nachbarschaft - Anschaffung und Anbringung eines Defibrillators	2.186,86 €
2025	Wohnen in Nachbarschaften (WiN)	Bildungs- und Integrations-Kulturzentrum Bremerhaven e.V.	Anschaffung eines Flip-Monitors	4.199,00 €
2022 2023	Lebendige Quartiere - Jugendtreff cay.haus (21-28-QUZ)	Türkisch-Islamische Gemeinde zu Bremerhaven e.V.	Einrichtung Jugendtreff „cay.haus“ im ehemaligen Teelokal der Türkisch-Islamische Gemeinde zu Bremerhaven e.V.	7.917,60 € - 85,62 € Rückzahlung
2025	Wohnen in Nachbarschaften (WiN)	Türkisch Islamische Gemeinde zu Bremerhaven e.V	Anschaffung und Installation eines Defibrillatoren zur Erhöhung der Sicherheit in der Nachbarschaft	2.186,86 €
2023	Lebendige Quartiere - "MITeinander" (22-17-INN)	Türkisch-Islamische Gemeinde zu Bremerhaven e.V.	Entstehung eines alternativen Ortes für Mädchen und Frauen zur Stärkung und Hilfestellung für den Alltag, den Beruf und die Schule, sowie zur Entwicklung von Netzwerken.	8.000,00 €

*Anm.: Das kommunale Förderprogramm Wohnen in Nachbarschaften (WiN) fördert Mikroprojekte in den Bereichen von Stadtentwicklung, Arbeitsmarkt und Soziales, Jugend, Kultur, Umweltschutz und Sport. Antragsberechtigt sind u. a. lokale Initiativen, Gesellschaften des privaten Rechts ohne städtische Beteiligung, Vereine, Arbeits- oder Interessensgemeinschaften, Selbsthilfegruppen oder Netzwerke. Die Entscheidung von Förderungen erfolgt über Vergabeausschüsse aus Bürgerinnen und Bürgern. Die Aufbewahrungsfrist von Unterlagen beträgt 5 Jahre, sodass nicht für den gesamten abgefragten Zeitraum Angaben gemacht werden können.

Für das Modellprojekt „Al-Etidal - Pro-Islam – Gegen Radikalisierung und Extremismus“, das über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert wurde, erhielt die Schura in den Jahren 2016-2019 eine Komplementärfinanzierung aus Landes- bzw. kommunalen Mitteln aus dem Haushalt der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Höhe von 11.250,00 € (kommunale Mittel) und 21.250,00 (Landesmittel) im Jahr 2016, 32.500,00 (Landesmittel) im Jahr 2017 32.500,00 € (kommunale Mittel) im Jahr 2018 und 32.162,80 € (kommunale Mittel) im Jahr 2019.

Für das pädagogische Angebot „Kelam“ erhielt die Schura im Jahr 2020 eine Förderung in Höhe von 32.283,97 € aus Landesmitteln, im Jahr 2021 34.660,45 € aus kommunalen Mitteln und 25.950,47 € aus Landesmitteln, im Jahr 2023 68.902,44 € aus Landesmitteln. Zur Komplementärfinanzierung einer Förderung des Projektes Kelam über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erhielt die Schura im Jahr 2024 11.910,85 € und im Jahr 2025 10.627,92 €, jeweils aus Landesmitteln. Aus Gestaltungsmitteln erhielt/erhält die Schura in den Jahren 2025 und 2026 jeweils 80.000,00 €.

16. Welche Vorgaben bestehen im Land Bremen, um vor einer Förderung, Kooperation oder Beteiligung religiöser Organisationen mögliche extremismusbezogene oder sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu prüfen?

Nach § 23 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) dürfen Zuwendungen nur für Zwecke veranschlagt werden, an deren Erfüllung die Freie Hansestadt Bremen ein erhebliches Interesse hat und das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Die Freie Hansestadt Bremen hat kein Interesse an demokratiefeindlichen Bestrebungen (Artikel 65 Absatz 1a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen).

Die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, insbesondere durch Prüfung des Sachberichtes.

In diesem Sinne hat der Senator für Finanzen in Abstimmung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Anfang 2025 einen automatisierten Extremismuskcheck in der Fachanwendung ZEBRA implementiert, mit dem allen verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Organisation, die im jährlichen Verfassungsschutzbericht genannt sind, nur nach eingehender Prüfung eine Zuwendung gewährt werden kann. Eine Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt in diesem Verfahren jedoch nicht.

Es bestehen keine von der Prüfung nichtreligiöser Organisationen abweichenden Vorgaben für die Prüfung religiöser Organisationen.

17. Werden die Vertragspartner oder mit ihnen verbundene Organisationen vor Beteiligungen an Schulen, öffentlichen Einrichtungen oder Förderprogrammen regelhaft mit aktuellen Verfassungsschutzberichten oder sonstigen behördlichen Erkenntnissen abgeglichen? Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 16 in Bezug auf den Aspekt Förderprogramme.

18. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Vertrag ganz oder teilweise zu ändern, auszusetzen oder zu kündigen, falls Vertragspartner gegen die vertraglichen Wertgrundlagen verstoßen oder sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen?

Es besteht ein gemeinsames Verständnis zu der Bedeutung und Wahrung der im Vertrag niedergelegten Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung sowie der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zwischen dem Senat und den Vertragspartnern. Der Senat hat sowohl bei den Vertragsverhandlungen als auch in der konkreten Zusammenarbeit betont, dass Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung nicht geduldet werden.

Die durch den Vertrag bestehenden Gesprächskontakte können deshalb konsequent genutzt werden, um in Einzelfällen, in denen es zu Verstößen einer Mitgliedsgemeinde eines Vertragspartners gegen die Wertgrundlagen des Vertrags kommen könnte, Kritik klar und substantiell zu äußern und auf entsprechende Konsequenzen zu drängen, wie das im Fall der 2022 verbotenen "Al- Mustafa-Gemeinschaft e.V." (AMG) geschehen ist.

19. Wurde seit dem 1. Januar 2016 innerhalb des Senats eine Änderung, Aussetzung oder Kündigung des Vertrags geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Nein.

20. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den Entwicklungen seit 2016 für die künftige Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern, insbesondere mit Blick auf Transparenz, Verfassungstreue und staatliche Neutralität?

Die bisherige Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern hat sich bewährt und soll in dieser Form fortgesetzt werden.

21. Plant der Senat, der Bürgerschaft (Landtag) künftig regelmäßig über Umsetzung, Finanzleistungen, Beteiligungsformen und sicherheitspolitische Bewertungen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu berichten?

Es bestehen bereits hinreichende Berichtspflichten: Informationen zu Zuwendungsvergaben sind gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 5 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) bereits jetzt unverzüglich zugänglich zu machen. Neben dem jährlichen Zuwendungsbericht werden quartalsbezogene Berichte veröffentlicht.

Der Senat legt entsprechend § 8 des Haushaltsgesetzes des Landes und § 8 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das jeweilige Haushaltsjahr periodisch den Rechenschaftsbericht über die vom Land und der Stadtgemeinde Bremen verausgabten Zuwendungen nach den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen vor.

Weitergehende regelmäßige Berichterstattungspflichten hält der Senat für nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine